



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015  
C(2015) 1423 final

ANNEX 14

**ANHANG**

**DIENSTREISEAUFTRAG**

*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission**

## **ANHANG**

**DIENSTREISEAUFTRAG**

DIENSTREISEN		UNTERZEICHNER DES DIENSTREISEAUFTRAGS <sup>1 2</sup>	MÖGLICHKEIT EINER WEITERÜBERTRAGUNG AN
ORT DER DIENSTREISE	DURCH		
INNERHALB DER EUROPÄISCHE N UNION	Kabinettschefs sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die in den Kabinetten tätig sind	Direktor für Koordinierung und Verwaltung für das Kabinetts des Präsidenten, Kabinettschefs für die anderen Kabinette	---
	den Generalsekretär, Generaldirektoren/Dienstlei- ter sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die in deren Verwaltungseinheiten tätig sind	Generalsekretär Generaldirektoren/Die- nstleiter <sup>3</sup>	stellvertretende Generaldirektoren, Direktoren und Referatsleiter für die Dienstreisen von in deren Verwaltungseinheiten tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten
	Fahrer (außer den Fahrern der Vertretungen) (4)	a) Direktor für Koordinierung und Verwaltung für das Kabinetts des Präsidenten, Kabinettschefs für die anderen Kabinette  b) Direktoren des OIB und OIL <b>und</b>  c) Generaldirektor der GD, für die der Fahrauftrag durchgeführt wird, wenn weniger als drei Personen befördert werden (5)	a) nicht zutreffend  b) die zuständige Anstellungsbehörde  c) einen oder mehrere Beamte der antragstellenden GD, die einer Funktionsgruppe nach Artikel 7 Absatz 4 angehören

<sup>1</sup> Einschließlich der Genehmigung des Antrags auf Erstattung zusätzlicher Kosten für Hotel/Taxi.

<sup>2</sup> Der Dienstreiseauftrag gestattet es dem Dienstreisebeauftragten, sich im Interesse des Dienstes vom Dienstort zu entfernen. Siehe Beschluss der Kommission vom 18.11.2008 – Allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Annahme des Leitfadens für Dienstreisen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Kommission K(2008) 6215 endgültig.

<sup>3</sup> Direktor der Direktion A für den IAD.

<sup>4</sup> Die Dienstreisekosten der Fahrer im Zusammenhang mit Fahrten für ein Kabinetts sind aus den Haushaltsmitteln dieses Kabinetts zu bestreiten. Fahraufträge für eine GD, die mit Dienstreisekosten verbunden sind, gehen zu Lasten dieser GD, wenn weniger als drei Personen befördert werden. Werden mehr als drei Personen von einem Fahrer der Fahrbereitschaft befördert, übernimmt das OIB/OIL die Dienstreisekosten des Fahrers. Siehe Beschluss der Kommission über die Internen Vorschriften für die Organisation der Fahrbereitschaft der Kommission K(2011) 4904.

<sup>5</sup> In diesem Fall müssen die Dienstreisen, die im Auftrag einer anderen GD durchgeführt werden als jener, der der Fahrer (Dienstreisebeauftragte) angehört, unterzeichnet werden von:

- dem dienstlichen Vorgesetzten des Fahrers beim OIB/OIL;
- dem Anweisungsbefugten der GD, in deren Auftrag die Dienstreise durchgeführt wird.

	Dolmetscher	Generaldirektor des SCIC	einen oder mehrere Beamte des SCIC, die einer Funktionsgruppe nach Artikel 7 Absatz 4 angehören
INNERHALB ODER AUßERHALB DER EU ODER MIT BESTIMMUNG SORT IN DER EU	Präsidenten des zentralen Personalausschusses und der lokalen Personalausschüsse sowie Mitglieder dieser Ausschüsse und in diesen Ausschüssen tätige und entsprechend beauftragte Beamte	Generaldirektor der GD HR	den Präsidenten und einen Vizepräsidenten des zentralen Personalausschusses
AUßERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION	Kabinettschefs sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die in den Kabinetten tätig sind	Direktor für Koordinierung und Verwaltung für das Kabinett des Präsidenten, Kabinettschefs für die anderen Kabinette	---
	den Generalsekretär, Generaldirektoren/Dienstleiter sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die in deren Verwaltungseinheiten tätig sind	Generalsekretär Generaldirektoren/Dienstleiter <sup>6</sup>	stellvertretende Generaldirektoren und Direktoren für die Dienstreisen von in deren Verwaltungseinheiten tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten

(Siehe Punkt 1.1 des vorstehend genannten Leitfadens für Dienstreisen).

<sup>6</sup> Direktor der Direktion A für den IAD.